



Satzung Tages-Eltern-Fulda e.V.

Ursprüngliche Fassung vom 18.11.2003,
geändert in § 1, Satz 1 am 12.06.2007,
eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda am 17.07.2007,
geändert in § 2 Abs. 3 und § 7 Abs. 6 am 23.03.2010,
geändert in § 7 Abs. 1 und § 7 Abs. 4 am 22.02.2011,
geändert in § 1 Satz 2 am 21.06.2011,
eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fulda am 10.11.2011,
geändert in § 2 Abs.1 und 2 sowie § 8 am 22.03.2016,
eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fulda am 24.08.2017
geändert in § 2 Nr. 1, Satz 3; § 2 Nr. 2; § 7 Nr. 1; § 8 am 02.03.2018
eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fulda am 24.04.2018

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Tages-Eltern-Fulda e.V.**, abgekürzt **TEF**
2. Er hat seinen Sitz in 36093Künzell.
3. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda eingetragen werden. Danach führt er den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung.

Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt insbesondere durch:

- den Ausbau des Tagespflegewesens in Stadt und Landkreis Fulda in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Jugendhilfeträgern und den regionalen Vereinen und Verbänden.
- die Zielsetzung einer qualifizierten Erziehung der Kinder durch die Tagespflegeeltern durch praxisvorbereitende und -begleitende Fortbildungsmaßnahmen sowie durch Gruppen- und Einzelberatung nachsozialpädagogischen Gesichtspunkten
- die Vermittlung von Kontaktadressen an interessierte Tageseltern und an Eltern mit dem Ziel, Tagespflegestellen für Kinder, die der familienergänzenden Betreuung bedürfen, zu schaffen
- Öffentlichkeitsarbeit, die über das Tagespflegewesen aufklärt
- Mitwirkung bzw. Mitgliedschaft in überregional arbeitenden Verbänden und Gremien mit vergleichbarer Zweckbestimmung
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

2. Der Verein führt andere ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durch.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig

hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele fördert und unterstützt. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erworben, sofern dieser sie nicht innerhalb von 4 Wochen ablehnt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit juristischer Personen und Auflösung des Vereins.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von 4 Wochen bis zum 31.12. eines jeden Jahres.
5. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, wenn dies in der Einladung (Tagesordnungspunkt) angekündigt wurde. Wichtige Gründe, die zum Ausschluss führen können, sind insbesondere:
 - grobe und wiederholte Verstöße gegen die Zielsetzung des Vereins
 - Nichtzahlung des Beitrages trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung

§4 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist jährlich im voraus zu entrichten und bezieht sich auf das gesamte Kalenderjahr. In Einzelfällen kann auf Beschluss des Vorstandes Nachlass oder Befreiung für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen sowie der Beschluss der Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
 - die Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und die Jahresabrechnung
 - die Beschlussfassung über Anträge zu Aufgaben des Vereins
 - die Entlastung des Vorstandes
 - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - die Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden geleitet, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den zweiten.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden und müssen einberufen werden, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies verlangen.
6. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.



§7 Vorstand

1. Der Vorstand bildet ein Vorstandsteam und besteht aus

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der/dem Schriftführer/in
- der/dem stellvertretenden Schriftführer/in
- der/dem Kassierer/in

Er wird in der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf 2 Jahre gewählt und bleibt darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten.

2. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne des §2 der Satzung. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung nebst Erstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsteam einberufen und geleitet, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den zweiten. Der Vorstand ist bei drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert.

5. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse bilden.

6. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die auch dem Vorstand angehören kann. Sofern der/die Geschäftsführer/in dem Vorstand nicht angehört, ist er/sie berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen und kann vom Vorstand umfassende Handlungs- und Vertretungsbefugnisse erteilt bekommen. Er/Sie kann ein Gehalt beziehen.

§8 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Fachstellen der Kindertagespflege der Stadt und des Landkreises Fulda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.